

Tabelle 2

Maßnahme 10, Vorhaben...	Baseline	Änderung in Vorhabensbeschreibung	Begründung
AL.1	Relevante Elemente GLÖZ / GAB	Streichung CC 16	Vergleiche Tabelle 1; Vorhaben AL.1 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Anforderung CC 16 ist gesamtbetriebsbezogen und baulicher Art, insofern ist CC 16 bei AL.1-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 22	Vorhaben AL.1 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Der Tatbestand CC 22 ist gesamtbetriebsbezogen (max. 170 kg N je ha Gesamtbetriebsfläche aus tierischen Ausscheidung). Insofern ist CC 22 bei AL.1-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 26	Vorhaben AL.1 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Der Tatbestand CC 26 ist gesamtbetriebsbezogen (Nährstoffvergleich als 3-jähriges Mittel (max. + 60 kg N je ha Gesamtbetriebsfläche im Mittel von 3 Jahren)). Insofern ist CC 26 bei AL.1-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 26a	Vergleiche Tabelle 1; Vorhaben AL.1 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Anforderung CC 26a ist gesamtbetriebsbezogen und technischer Art. Insofern ist CC 26a bei AL.1-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 28, CC 29	Vergleiche Tabelle 1; Vorhaben AL.1 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Die Anforderungen CC 28 und CC 29 sind unter neuer Zuordnung (nationale PSM-Einsatzanforderungen Z 7 und Z 8) gesamtbetriebsbezogen (Sachkunde Pflanzenschutz und Prüfung Pflanzenschutz-Geräte), insofern sind Z 7 (ehemals CC 28) und Z 8 (ehemals CC 29) bei AL.1-Vorhaben keine relevanten Baselineanforderungen. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 30	Vorhaben AL.1 findet auf landwirtschaftlich genutzter Fläche statt. Anforderung CC 30 (Verbot des Einsatzes von PSM auf nichtlandwirtschaftlichen Flächen) gilt insofern nicht und ist bei AL.1-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
Mindestanforderungen für Dünger und PSM		Streichung CC 16	Vergleiche Tabelle 1; Vorhaben AL.1 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Anforderung CC 16 ist gesamtbetriebsbezogen und baulicher Art, insofern ist CC 16 bei AL.1-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 22	Vorhaben AL.1 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Der Tatbestand CC 22 ist gesamtbetriebsbezogen (max. 170 kg N je ha Gesamtbetriebsfläche aus tierischen Ausscheidung). Insofern ist CC 22 bei AL.1-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 26	Vorhaben AL.1 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Der Tatbestand CC 26 ist gesamtbetriebsbezogen (Nährstoffvergleich als 3-jähriges Mittel (max. + 60 kg N je ha Gesamtbetriebsfläche im Mittel von 3 Jahren)). Insofern ist CC 26 bei AL.1-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 26a	Vergleiche Tabelle 1; Vorhaben AL.1 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Anforderung CC 26a ist gesamtbetriebsbezogen und technischer Art. Insofern ist CC 26a bei AL.1-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 28, CC 29	Vergleiche Tabelle 1; Vorhaben AL.1 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Die Anforderungen CC 28 und CC 29 sind unter neuer Zuordnung (nationale PSM-Einsatzanforderungen Z 7 und Z 8) gesamtbetriebsbezogen (Sachkunde Pflanzenschutz und Prüfung Pflanzenschutz-Geräte), insofern sind Z 7 (ehemals CC 28) und Z 8 (ehemals CC 29) bei AL.1-Vorhaben keine relevanten Baselineanforderungen. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 30	Vorhaben AL.1 findet auf landwirtschaftlich genutzter Fläche statt. Anforderung CC 30 (Verbot des Einsatzes von PSM auf nichtlandwirtschaftlichen Flächen) gilt insofern nicht und ist bei AL.1-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
sonstige relevante nat./reg. Vorschriften		Streichung Z 1,	Vergleiche Tabelle 1; Der bisherige Tatbestand Z 1 wurde im Rahmen der Überarbeitung der nationalen Umsetzung der zusätzlichen nationalen Anforderungen an die Phosphor-Düngung unter den Tatbestand Z 2 gefasst. Damit bleiben die einzuhaltenden Anforderungen (Ermittlungen der im Boden verfügbaren Phosphatmengen auf Grundlage der Untersuchung von repräsentativen Bodenproben) als Z 2 erhalten.
		Streichung Z 7 und Z 8	Vergleiche Tabelle 1; Vorhaben AL.1 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Anforderung Z 7 und Z 8 (nationale PSM-Einsatzanforderungen) sind gesamtbetriebsbezogen (Sachkunde Pflanzenschutz und Prüfung Pflanzenschutz-Geräte), insofern sind Z 7 und Z 8 bei AL.1-Vorhaben keine relevanten Baselineanforderungen. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
Mindesttätigkeiten		Umformulierung ohne inhaltliche Änderung	Redaktionelle Änderung und Konkretisierung entsprechend des gültigen nationalen Rechtstext (Direktzahlungsdurchführungsverordnung).

Maßnahme 10, Vorhaben...	Baseline	Änderung in Vorhabensbeschreibung	Begründung
	einschlägige übliche landw. Praxis	Streichung CC 22, CC 26, CC 26a, CC 28, CC 29, CC 30	Die Streichungen im beschreibenden Textabschnitt "Einschlägige übliche landwirtschaftliche Praxis" resultieren aus den obigen Streichungen der einzelnen CC- und Z-Baseline-Anforderungen im Abschnitt "Relevante Elemente GLÖZ / GAB".
AL.2	Relevante Elemente GLÖZ / GAB	Streichung CC 1a	Vergleiche Tabelle 1; Der bisherige Tatbestand GLÖZ 4 wurde im Zuge der Rechtssetzungsänderung mit neuer Nummerierung und Bezeichnung sowie mit neuen Anforderungen als neue CC 9a gefasst. Diese neuen CC 9a -Baselineanforderungen gelten ausschließlich für Zwischenfrüchte, Leguminosenanbau und Brachen in der 1. Säule der GAP bei den sogenannten "EFA - ökologische Vorrangflächen". Wegen der strikten schlagbezogenen Trennung zwischen den Vorhabensflächen der 1. Säule (EFA-Flächen) und 2. Säule (AUKM-Fläche) ist diese neue CC-Regelung für das EPLR 2014-2020 insgesamt bei keinem Vorhaben (Art. 28 und Art. 29) als relevante Baseline-Anforderung identifiziert. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 16 bis CC 26a	Vorhaben AL.2 ist einzelflächenbezogen konzipiert und hat keine Vorhabensverpflichtung zum Düngemiteleinsetz. Insofern sind die Anforderungen CC 16 bis CC 26a bei AL.2-Vorhaben keine relevanten Baseline-Anforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die auf eine dieser Baseline-Anforderungen aufbaut.
		Streichung CC 27 bis CC 32	Vorhaben AL.2 ist einzelflächenbezogen konzipiert und hat keine speziellen Vorhabensverpflichtung zum PSM-Einsatz. Insofern sind die Anforderungen CC 27 bis CC 32 bei AL.2-Vorhaben keine relevanten Baseline-Anforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die auf eine dieser Baseline-Anforderungen aufbaut.
	Mindestanforderungen für Dünger und PSM	Streichung CC 16 bis CC 26a	Vorhaben AL.2 ist einzelflächenbezogen konzipiert und hat keine Vorhabensverpflichtung zum Düngemiteleinsetz. Insofern sind die Anforderungen CC 16 bis CC 26a bei AL.2-Vorhaben keine relevanten Baseline-Anforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die auf eine dieser Baseline-Anforderungen aufbaut.
		Streichung CC 27 bis CC 32	Vorhaben AL.2 ist einzelflächenbezogen konzipiert und hat keine speziellen Vorhabensverpflichtung zum PSM-Einsatz. Insofern sind die Anforderungen CC 27 bis CC 32 bei AL.2-Vorhaben keine relevanten Baseline-Anforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die auf eine dieser Baseline-Anforderungen aufbaut.
		Anpassung nach Streichung: "Mindestanforderungen für Düngemittel und Pestizide sind für diese Vorhaben nicht einschlägig."	siehe Begründungen zu den Streichungen von CC 16 bis CC 26a und CC 27 bis CC 32
sonstige relevante nat./reg. Vorschriften	Streichung Z 1 - Z 8 und Anpassung: "Es sind keine weiteren nationalen oder regionalen Anforderungen relevant."	Vorhaben AL.2 ist einzelflächenbezogen konzipiert und hat keine Vorhabensverpflichtung zum Düngemittel- und zum PSM-Einsatz. Insofern sind die nationalen Anforderungen Z 1 bis Z 8 zum Phosphordüngemittel- und PSM-Einsatz bei AL.2-Vorhaben keine relevanten Baseline-Anforderungen. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die auf eine dieser Baseline-Anforderungen aufbaut.	
Mindesttätigkeiten	Umformulierung ohne inhaltliche Änderung	Redaktionelle Änderung und Konkretisierung entsprechend des gültigen nationalem Rechtstext (Direktzahlungendurchführungsverordnung).	
	einschlägige übliche landw. Praxis	Streichung CC 1a	Die Streichungen im beschreibenden Textabschnitt "Einschlägige übliche landwirtschaftliche Praxis" resultiert aus der obigen Streichung der einzelnen CC-Baseline-Anforderung im Abschnitt "Relevante Elemente GLÖZ / GAB".
AL.3	Relevante Elemente GLÖZ / GAB	Streichung CC 3 bis CC 6	Vergleiche Tabelle 1; Bisherige Anforderung CC 3 bis CC 6 (GLÖZ 6) wurde mit der Rechtssetzungsänderung (AgrarZahlVerpflV) in Deutschland bezüglich der Baseline-Anforderungen zur GLÖZ 6-Umsetzung komplett und ersatzlos gestrichen. Damit sind diese Anforderungen bei dem Vorhaben AL.3 keine relevanten Baseline-Anforderungen.
	Mindestanforderungen für Dünger und PSM	Streichung CC 16 bis CC 26a	Vorhaben AL.3 ist einzelflächenbezogen konzipiert und hat keine Vorhabensverpflichtung zum Düngemiteleinsetz. Insofern sind die Anforderungen CC 16 bis CC 26a bei AL.3-Vorhaben keine relevanten Baseline-Anforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die auf eine dieser Baseline-Anforderungen aufbaut.
		Streichung CC 27 bis CC 32	Vorhaben AL.3 ist einzelflächenbezogen konzipiert und hat keine speziellen Vorhabensverpflichtung zum PSM-Einsatz. Insofern sind die Anforderungen CC 27 bis CC 32 bei AL.3-Vorhaben keine relevanten Baseline-Anforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die auf eine dieser Baseline-Anforderungen aufbaut.
		Anpassung nach Streichung: "Mindestanforderungen für Düngemittel und Pestizide sind für diese Vorhaben nicht einschlägig."	siehe Begründungen zu den Streichungen von CC 16 bis CC 26a und CC 27 bis CC 32
sonstige relevante nat./reg. Vorschriften	Streichung Z 1 - Z 8 und Anpassung: "Es sind keine weiteren nationalen oder regionalen Anforderungen relevant."	Vorhaben AL.3 ist einzelflächenbezogen konzipiert und hat keine Vorhabensverpflichtung zum Düngemittel- und zum PSM-Einsatz. Insofern sind die nationalen Anforderungen Z 1 bis Z 8 zum Phosphordüngemittel- und PSM-Einsatz bei AL.3-Vorhaben keine relevanten Baseline-Anforderungen. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die auf eine dieser Baseline-Anforderungen aufbaut.	

Maßnahme 10, Vorhaben...	Baseline	Änderung in Vorhabensbeschreibung	Begründung
	Mindesttätigkeiten	Umformulierung ohne inhaltliche Änderung	Redaktionelle Änderung und Konkretisierung entsprechend des gültigen nationalen Rechtstext (Direktzahlungsdurchführungsverordnung).
	einschlägige übliche landw. Praxis	Streichung des letzten Satzes: " <del>Die Anforderungen für dieses AUKM...</del> "	Die Streichungen im beschreibenden Textabschnitt "Einschlägige übliche landwirtschaftliche Praxis" resultiert aus der Konkretisierung entsprechend des geänderten nationalen Rechtstextes in der 'Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung'.
<b>AL.4</b>	Relevante Elemente GLÖZ / GAB		
	Mindestanforderungen für Dünger und PSM	Streichung CC 16 bis CC 26a	Vorhaben AL.4 ist einzelflächenbezogen konzipiert und hat keine Vorhabensverpflichtung zum Düngemiteleinsatz. Insofern sind die Anforderungen CC 16 bis CC 26a bei AL.4-Vorhaben keine relevanten Baseline-Anforderungen. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die auf eine dieser Baseline-Anforderungen aufbaut.
		Streichung CC 28, CC 29	Vergleiche Tabelle 1; Vorhaben AL.4 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Die Anforderungen CC 28 und CC 29 sind unter neuer Zuordnung (nationale PSM-Einsatzanforderungen Z 7 und Z 8) gesamtbetriebsbezogen (Sachkunde Pflanzenschutz und Prüfung Pflanzenschutz-Geräte), insofern sind Z 7 (ehemals CC 28) und Z 8 (ehemals CC 29) bei AL.4-Vorhaben keine relevanten Baselineanforderungen. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 30	Vorhaben AL.4 findet auf landwirtschaftlich genutzter Fläche statt. Anforderung CC 30 (Verbot des Einsatzes von PSM auf nichtlandwirtschaftlichen Flächen) gilt insofern nicht und ist bei AL.4-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 32	Bei Vorhaben AL.4 ist keine Verpflichtung bezüglich Insektizideinsatz vorgesehen. Anforderung CC 32 enthält Einsatzregelungen und Verbote für Bienen gefährdende PSM (Insektizide), insofern ist dies bei AL.4-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung zum Insektizideinsatz, die darauf aufbaut. Die Einsatzverbote zum Totalherbizideinsatz bei AL.4 Vorhaben weisen keine Bienen gefährdenden Einsatzbeschränkungen auf.
	sonstige relevante nat./reg. Vorschriften	Streichung Z 1 - Z 6	Vorhaben AL.4 ist einzelflächenbezogen konzipiert und hat keine Vorhabensverpflichtung zum Düngemiteleinsatz. Insofern sind die nationalen Anforderungen Z 1 bis Z 6 zum Phosphordüngemiteleinsatz bei AL.4-Vorhaben keine relevanten Baseline-Anforderungen. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die auf eine dieser Baseline-Anforderungen aufbaut.
		Streichung Z 7 und Z 8	Vergleiche Tabelle 1; Vorhaben AL.4 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Anforderung Z 7 und Z 8 (nationale PSM-Einsatzanforderungen) sind gesamtbetriebsbezogen (Sachkunde Pflanzenschutz und Prüfung Pflanzenschutz-Geräte), insofern sind Z 7 und Z 8 bei AL.4-Vorhaben keine relevanten Baselineanforderungen. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Anpassung nach Streichung: " <del>Es sind keine weiteren nationalen oder regionalen Anforderungen relevant.</del> "	siehe Begründungen zu den Streichungen von Z 1 bis Z 6 und Z 7 und Z 8
	Mindesttätigkeiten	Streichung und Anpassung: " <del>Nationale Regelung aus neuer DirektzahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3 Mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche Mindesttätigkeiten sind für diese Vorhaben nicht einschlägig.</del> "	Konkretisierung entsprechend nationalem Rechtstext (Direktzahlungsdurchführungsverordnung), da die Mindesttätigkeiten anhand der Hauptfrüchte belegt werden. Bei AL.4 handelt es sich jedoch um Zwischenfrüchte.
	einschlägige übliche landw. Praxis		
<b>AL.5</b>	Relevante Elemente GLÖZ / GAB	Streichung CC 12 und CC 13	Vorhaben AL.5 hat keine Vorhabensverpflichtung, die auf die Tatbestände CC 12 (Vogelschutz-RL) bzw. CC 13 (FFH-RL) aufbauen bzw. damit in Beziehung steht. Streichung der Baseline-Anforderungen in Analogie zur Herangehensweise in der Nationalen Rahmenregelung (NRR) zu Brache- und Blühflächen auf Ackerland, die bei entsprechenden Vorhaben ebenfalls CC 12 und CC 13 nicht als relevante Baseline-Anforderungen ansehen.
		Streichung CC 16	Vergleiche Tabelle 1; Vorhaben AL.5 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Anforderung CC 16 ist gesamtbetriebsbezogen und baulicher Art. Insofern ist CC 16 bei AL.5-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.

Maßnahme 10, Vorhaben...	Baseline	Änderung in Vorhabensbeschreibung	Begründung
		Streichung CC 22	Vorhaben AL.5 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Anforderung CC 22 ist gesamtbetriebsbezogen (max. 170 kg N je ha Gesamtbetriebsfläche aus tierischen Ausscheidung), insofern ist CC 22 bei AL.5-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 26	Vorhaben AL.5 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Der Tatbestand CC 26 ist gesamtbetriebsbezogen (Nährstoffvergleich als 3-jähriges Mittel (max. + 60 kg N je ha Gesamtbetriebsfläche im Mittel von 3 Jahren)). Insofern ist CC 26 bei AL.5-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 26a	Vergleiche Tabelle 1; Vorhaben AL.5 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Anforderung CC 26a ist gesamtbetriebsbezogen und technischer Art. Insofern ist CC 26a bei AL.5-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 28, CC 29	Vergleiche Tabelle 1; Vorhaben AL.5 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Die Anforderungen CC 28 und CC 29 sind unter neuer Zuordnung (nationale PSM-Einsatzanforderungen Z 7 und Z 8) gesamtbetriebsbezogen (Sachkunde PS und Prüfung PS-Geräte), insofern sind Z 7 (CC 28) und Z 8 (CC 29) bei AL.5-Vorhaben keine relevanten Baselineanforderungen. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 30	Vorhaben AL.5 findet auf landwirtschaftlich genutzter Fläche statt. Anforderung CC 30 (Verbot des Einsatzes von PSM auf nichtlandwirtschaftlichen Flächen) gilt insofern nicht und ist bei AL.5-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 11a	Vergleiche Tabelle 1; Der bisherige Tatbestand CC 11a - Schnittverbot von Hecken und Bäumen während der Nist- und Brutzeit wurde im Zuge der Rechtssetzungsänderung mit Neufassung der GLÖZ 7 -Umsetzung "Keine Beseitigung von Landschaftselementen" unter diese Einzelanforderung bei CC 11 aufgefangen. Insofern bleibt diese Baseline-Anforderung im Rahmen von CC 11 erhalten.
		Streichung CC 2	Vergleiche Tabelle 1; Der bisherige Tatbestand CC 2 -Schutz von Terrassen wurde im Zuge der Rechtssetzungsänderung mit nationaler Neufassung der GLÖZ 7 -Umsetzung "Keine Beseitigung von Landschaftselementen" als Einzelbaselineanforderung bei CC 11 aufgefangen, da Terrassen in Deutschland zu den CC-geschützten Landschaftselementen gehören. Diese sind gemäß CC 11 weiterhin geschützt. Die separate Baselineanforderung CC 2 entfällt damit zukünftig und wird komplett gestrichen.
		Konkretisierung: "• GLÖZ 5 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 1 (außer AL.5a und AL.5d)"	Für die Varianten AL.5a und AL.5d im Rahmen des Vorhabens AL.5 ist die Baseline-Anforderung CC 1 nicht relevant. Es gibt für die Varianten AL.5a und AL.5d keine einzelne Vorhabensverpflichtung, die konkret auf die Baseline-Anforderungen CC 1 bezüglich der Erosionsschutzvorgaben und der Einsatzverbotezeiträume für die Pflugbodenbearbeitung (Einsatzverbot für Pflug in bestimmten Zeiträumen) aufbauen bzw. Bezug nehmen.
	Mindestanforderungen für Dünger und PSM	Streichung CC 16	Vergleiche Tabelle 1; Vorhaben AL.5 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Anforderung CC 16 ist gesamtbetriebsbezogen und baulicher Art. Insofern ist CC 16 bei AL.5-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 22	Vorhaben AL.5 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Anforderung CC 22 ist gesamtbetriebsbezogen (max. 170 kg N je ha Gesamtbetriebsfläche aus tierischen Ausscheidung), insofern ist CC 22 bei AL.5-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 26	Vorhaben AL.5 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Der Tatbestand CC 26 ist gesamtbetriebsbezogen (Nährstoffvergleich als 3-jähriges Mittel (max. + 60 kg N je ha Gesamtbetriebsfläche im Mittel von 3 Jahren)). Insofern ist CC 26 bei AL.5-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 26a	Vergleiche Tabelle 1; Vorhaben AL.5 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Anforderung CC 26a ist gesamtbetriebsbezogen und technischer Art. Insofern ist CC 26a bei AL.5-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 28, CC 29	Vergleiche Tabelle 1; Vorhaben AL.5 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Die Anforderungen CC 28 und CC 29 sind unter neuer Zuordnung (nationale PSM-Einsatzanforderungen Z 7 und Z 8) gesamtbetriebsbezogen (Sachkunde PS und Prüfung PS-Geräte), insofern sind Z 7 (CC 28) und Z 8 (CC 29) bei AL.5-Vorhaben keine relevanten Baselineanforderungen. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 30	Vorhaben AL.5 findet auf landwirtschaftlich genutzter Fläche statt. Anforderung CC 30 (Verbot des Einsatzes von PSM auf nichtlandwirtschaftlichen Flächen) gilt insofern nicht und ist bei AL.5-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.

Maßnahme 10, Vorhaben...	Baseline	Änderung in Vorhabensbeschreibung	Begründung
	sonstige relevante nat./reg. Vorschriften	Streichung Z 1,	Vergleiche Tabelle 1; Der bisherige Tatbestand Z 1 wurde im Rahmen der Überarbeitung der nationalen Umsetzung der zusätzlichen nationalen Anforderungen an die P-Düngung unter die Z 2 gefasst. Damit bleiben die einzuhaltenden Anforderungen (Ermittlungen der im Boden verfügbaren Phosphatmengen auf Grundlage der Untersuchung von repräsentativen Bodenproben) als Z 2 erhalten.
		Streichung Z 7 und Z 8	Vergleiche Tabelle 1; Vorhaben AL.5 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Anforderung Z 7 und Z 8 (nationale PSM-Einsatzanforderungen) sind gesamtbetriebsbezogen (Sachkunde PS und Prüfung PS-Geräte), insofern sind Z 7 und Z 8 bei AL.5-Vorhaben keine relevanten Baselineanforderungen. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
	Mindesttätigkeiten	Streichung und Anpassung: " <del>Mindesttätigkeiten sind für diese Vorhaben nicht einschlägig § 2 Abs. 2 und 3 DirektZahlDurchfV (mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche)</del> "	Formulierung wurde in Entwurfsfassung des EPLR 2014 - 2020 irrtümlich aufgenommen. Korrektur zur Anpassung an nationale Rechtssetzung (Direktzahlungsdurchführungsverordnung) ist erforderlich.
	einschlägige übliche landw. Praxis	Streichung CC 11a, CC 22, CC 26, CC 26a, CC 28, CC 29, CC 30, CC 12 und CC 13 Streichung des letzten Satzes im 2. Absatz: " <del>Zudem wird über das Verschlechterungsverbot von CC 13 hinaus hier aktiv eine Verbesserung der Bedingungen für Vogelarten der Feldflur und andere Wildtiere geschaffen.</del> "	Die Streichungen im beschreibenden Textabschnitt "Einschlägige übliche landwirtschaftliche Praxis" resultieren aus den obigen Streichungen der einzelnen CC- und Z-Baseline-Anforderungen im Abschnitt "Relevante Elemente GLÖZ / GAB".
<b>AL.6</b>	Relevante Elemente GLÖZ / GAB	Streichung CC 12 und CC 13	Vorhaben AL.6 hat keine Vorhabensverpflichtung, die auf die Tatbestände CC 12 (Vogelschutz-RL) bzw. CC 13 (FFH-RL) aufbauen bzw. damit in Beziehung steht. Streichung der Baseline-Anforderungen in Analogie zur Herangehensweise in der Nationalen Rahmenregelung zu Brache- und Blühflächen auf Ackerland, die bei entsprechenden Vorhaben ebenfalls CC 12 und CC 13 nicht als relevante Baseline-Anforderungen ansehen.
		Streichung CC 16	Vergleiche Tabelle 1; Vorhaben AL.6 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Anforderung CC 16 ist gesamtbetriebsbezogen und baulicher Art. Insofern ist CC 16 bei AL.6-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 22	Vorhaben AL.6 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Anforderung CC 22 ist gesamtbetriebsbezogen (max. 170 kg N je ha Gesamtbetriebsfläche aus tierischen Ausscheidung). Insofern ist CC 22 bei AL.6-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 26	Vorhaben AL.6 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Der Tatbestand CC 26 ist gesamtbetriebsbezogen (Nährstoffvergleich als 3-jähriges Mittel (max. + 60 kg N je ha Gesamtbetriebsfläche im Mittel von 3 Jahren)). Insofern ist CC 26 bei AL.6-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 26a	Vergleiche Tabelle 1; Vorhaben AL.6 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Anforderung CC 26a ist gesamtbetriebsbezogen und technischer Art, insofern ist CC 26a bei AL.6-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 28, CC 29	Vergleiche Tabelle 1; Vorhaben AL.6 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Die Anforderungen CC 28 und CC 29 sind unter neuer Zuordnung (nationale PSM-Einsatzanforderungen Z 7 und Z 8) gesamtbetriebsbezogen (Sachkunde Pflanzenschutz und Prüfung Pflanzenschutz-Geräte), insofern sind Z 7 (ehemals CC 28) und Z 8 (ehemals CC 29) bei AL.6-Vorhaben keine relevanten Baselineanforderungen. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 30	Vorhaben AL.6 findet auf landwirtschaftlich genutzter Fläche statt. Anforderung CC 30 (Verbot des Einsatzes von PSM auf nichtlandwirtschaftlichen Flächen) gilt insofern nicht und ist bei AL.6-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
	Mindestanforderungen für Dünger und PSM	Streichung CC 16	Vergleiche Tabelle 1; Vorhaben AL.6 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Anforderung CC 16 ist gesamtbetriebsbezogen und baulicher Art. Insofern ist CC 16 bei AL.6-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
Streichung CC 22		Vorhaben AL.6 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Anforderung CC 22 ist gesamtbetriebsbezogen (max. 170 kg N je ha Gesamtbetriebsfläche aus tierischen Ausscheidung). Insofern ist CC 22 bei AL.6-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.	

Maßnahme 10, Vorhaben...	Baseline	Änderung in Vorhabensbeschreibung	Begründung
		Streichung CC 26	Vorhaben AL.6 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Der Tatbestand CC 26 ist gesamtbetriebsbezogen (Nährstoffvergleich als 3-jähriges Mittel (max. + 60 kg N je ha Gesamtbetriebsfläche im Mittel von 3 Jahren)). Insofern ist CC 26 bei AL.6-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 26a	Vergleiche Tabelle 1; Vorhaben AL.6 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Anforderung CC 26a ist gesamtbetriebsbezogen und technischer Art, insofern ist CC 26a bei AL.6-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 28, CC 29	Vergleiche Tabelle 1; Vorhaben AL.6 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Die Anforderungen CC 28 und CC 29 sind unter neuer Zuordnung (nationale PSM-Einsatzanforderungen Z 7 und Z 8) gesamtbetriebsbezogen (Sachkunde Pflanzenschutz und Prüfung Pflanzenschutz-Geräte), insofern sind Z 7 (ehemals CC 28) und Z 8 (ehemals CC 29) bei AL.6-Vorhaben keine relevanten Baselineanforderungen. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 30	Vorhaben AL.6 findet auf landwirtschaftlich genutzter Fläche statt. Anforderung CC 30 (Verbot des Einsatzes von PSM auf nichtlandwirtschaftlichen Flächen) gilt insofern nicht und ist bei AL.6-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
	sonstige relevante nat./reg. Vorschriften	Streichung Z 1,	Vergleiche Tabelle 1; Der bisherige Tatbestand Z 1 wurde im Rahmen der Überarbeitung der nationalen Umsetzung der zusätzlichen nationalen Anforderungen an die Phosphat-Düngung unter die Z 2 gefasst. Damit bleiben die einzuhaltenden Anforderungen (Ermittlungen der im Boden verfügbaren Phosphatmengen auf Grundlage der Untersuchung von repräsentativen Bodenproben) als Z 2 erhalten.
		Streichung Z 7 und Z 8	Vergleiche Tabelle 1; Vorhaben AL.6 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Anforderung Z 7 und Z 8 (nationale PSM-Einsatzanforderungen) sind gesamtbetriebsbezogen (Sachkunde Pflanzenschutz und Prüfung Pflanzenschutz-Geräte), insofern sind Z 7 und Z 8 bei AL.6-Vorhaben keine relevanten Baselineanforderungen. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
	Mindesttätigkeiten	Streichung und Anpassung: " <del>Mindesttätigkeiten sind für diese Vorhaben nicht einschlägig § 2 Abs. 2 und 3 DirektZahlDurchfV (mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche)</del> "	Formulierung wurde in Entwurfsfassung des EPLR 2014 - 2020 irrtümlich aufgenommen. Korrektur zur Anpassung an nationale Rechtssetzung (Direktzahlungendurchführungsverordnung), ist erforderlich.
	einschlägige übliche landw. Praxis	Streichung CC 12, CC 13, CC 22, CC 26, CC 26a, CC 28, CC 29 und CC 30, Streichung des letzten Satzes im 1. Absatz: " <del>Über das Beseitigungsverbot von CC 12 und Verschlechterungsverbot von CC 13 hinaus wird hier aktiv eine Verbesserung der Bedingungen für Vogelarten und Kräuter auf dem Schlag geschaffen.</del> "	Die Streichungen im beschreibenden Textabschnitt "Einschlägige übliche landwirtschaftliche Praxis" resultieren aus den obigen Streichungen der einzelnen CC- und Z-Baseline-Anforderungen im Abschnitt "Relevante Elemente GLÖZ / GAB".
AL.7	Relevante Elemente GLÖZ / GAB	Streichung CC 16	Vergleiche Tabelle 1; Vorhaben AL.7 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Anforderung CC 16 ist gesamtbetriebsbezogen und baulicher Art. insofern ist CC 16 bei AL.7-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 22	Vorhaben AL.7 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Anforderung CC 22 ist gesamtbetriebsbezogen (max. 170 kg N je ha Gesamtbetriebsfläche aus tierischen Ausscheidung). Insofern ist CC 22 bei AL.7-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 26	Vorhaben AL.7 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Der Tatbestand CC 26 ist gesamtbetriebsbezogen (Nährstoffvergleich als 3-jähriges Mittel (max. + 60 kg N je ha Gesamtbetriebsfläche im Mittel von 3 Jahren)). Insofern ist CC 26 bei AL.7-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 26a	Vergleiche Tabelle 1; Vorhaben AL.7 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Anforderung CC 26a ist gesamtbetriebsbezogen und technischer Art. Insofern ist CC 26a bei AL.7-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.

Maßnahme 10, Vorhaben...	Baseline	Änderung in Vorhabensbeschreibung	Begründung
		Streichung CC 28, CC 29	Vergleiche Tabelle 1; Vorhaben AL.7 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Die Anforderungen CC 28 und CC 29 sind unter neuer Zuordnung (nationale PSM-Einsatzanforderungen Z 7 und Z 8) gesamtbetriebsbezogen (Sachkunde Pflanzenschutz und Prüfung Pflanzenschutz-Geräte), insofern sind Z 7 (ehemals CC 28) und Z 8 (ehemals CC 29) bei AL.7-Vorhaben keine relevanten Baselineanforderungen. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 30	Vorhaben AL.7 findet auf landwirtschaftlich genutzter Fläche statt. Anforderung CC 30 (Verbot des Einsatzes von PSM auf nichtlandwirtschaftlichen Flächen) gilt insofern nicht und ist bei AL.7-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
	Mindestanforderungen für Dünger und PSM	Streichung CC 16	Vergleiche Tabelle 1; Vorhaben AL.7 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Anforderung CC 16 ist gesamtbetriebsbezogen und baulicher Art. insofern ist CC 16 bei AL.7-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 22	Vorhaben AL.7 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Anforderung CC 22 ist gesamtbetriebsbezogen (max. 170 kg N je ha Gesamtbetriebsfläche aus tierischen Ausscheidung). Insofern ist CC 22 bei AL.7-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 26	Vorhaben AL.7 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Der Tatbestand CC 26 ist gesamtbetriebsbezogen (Nährstoffvergleich als 3-jähriges Mittel (max. + 60 kg N je ha Gesamtbetriebsfläche im Mittel von 3 Jahren)). Insofern ist CC 26 bei AL.7-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 26a	Vergleiche Tabelle 1; Vorhaben AL.7 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Anforderung CC 26a ist gesamtbetriebsbezogen und technischer Art. Insofern ist CC 26a bei AL.7-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 28, CC 29	Vergleiche Tabelle 1; Vorhaben AL.7 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Die Anforderungen CC 28 und CC 29 sind unter neuer Zuordnung (nationale PSM-Einsatzanforderungen Z 7 und Z 8) gesamtbetriebsbezogen (Sachkunde Pflanzenschutz und Prüfung Pflanzenschutz-Geräte), insofern sind Z 7 (ehemals CC 28) und Z 8 (ehemals CC 29) bei AL.7-Vorhaben keine relevanten Baselineanforderungen. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 30	Vorhaben AL.7 findet auf landwirtschaftlich genutzter Fläche statt. Anforderung CC 30 (Verbot des Einsatzes von PSM auf nichtlandwirtschaftlichen Flächen) gilt insofern nicht und ist bei AL.7-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
	sonstige relevante nat./reg. Vorschriften	Streichung Z 1,	Vergleiche Tabelle 1; Der bisherige Tatbestand Z 1 wurde im Rahmen der Überarbeitung der nationalen Umsetzung der zusätzlichen nationalen Anforderungen an die P-Düngung unter die Z 2 gefasst. Damit bleiben die einzuhaltenden Anforderungen (Ermittlungen der im Boden verfügbaren Phosphatmengen auf Grundlage der Untersuchung von repräsentativen Bodenproben) als Z 2 erhalten.
		Streichung Z 7 und Z 8	Vergleiche Tabelle 1; Vorhaben AL.7 ist einzelflächenbezogen konzipiert. Anforderung Z 7 und Z 8 (nationale PSM-Einsatzanforderungen) sind gesamtbetriebsbezogen (Sachkunde Pflanzenschutz und Prüfung Pflanzenschutz-Geräte), insofern sind Z 7 und Z 8 bei AL.7-Vorhaben keine relevanten Baselineanforderungen. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
	Mindesttätigkeiten	Streichung und Anpassung: " <del>Nationale Regelung aus neuer DirektzahlDurchfV § 2 Abs. 2 und 3 Mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche Mindesttätigkeiten sind für diese Vorhaben nicht einschlägig.</del> "	Konkretisierung entsprechend nationalem Rechtstext (Direktzahlungendurchführungsverordnung), da die Mindesttätigkeiten anhand der Hauptfrüchte belegt werden. Bei AL.7 handelt es sich jedoch um Zwischennutzungszeitraum zwischen 2 Hauptfrüchten.
	einschlägige übliche landw. Praxis	Streichung CC 22, CC 26, CC 26a, CC 28, CC 29 und CC 30	Die Streichungen im beschreibenden Textabschnitt "Einschlägige übliche landwirtschaftliche Praxis" resultieren aus den obigen Streichungen der einzelnen CC- und Z-Baseline-Anforderungen im Abschnitt "Relevante Elemente GLÖZ / GAB".
GL.1 (GL.1 a bis GL.1 c)	Relevante Elemente GLÖZ / GAB	Streichung CC 10b	Vergleiche Tabelle 1; Vorhaben GL.1 ist einzelflächenbezogen und erfolgsorientiert ohne weitere, einschränkende Vorhabensverpflichtungen konzipiert. Anforderung CC 10b ist allerdings gesamtbetriebsbezogen und genehmigungsrechtlich nach Wasserrecht angelegt, insofern ist CC 10b bei GL.1-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.

Maßnahme 10, Vorhaben...	Baseline	Änderung in Vorhabensbeschreibung	Begründung
		Streichung CC 12 und CC 13	Vorhaben GL.1 ist einzelflächenbezogen und erfolgsorientiert ohne weitere, einschränkende Vorhabensverpflichtungen konzipiert. Vorhaben GL.1 hat keine Vorhabensverpflichtung, die auf die Tatbestände CC 12 (Vogelschutz-RL) bzw. CC 13 (FFH-RL) aufbauen bzw. damit in Beziehung steht. Streichung der Baseline-Anforderungen auch in Analogie zur Herangehensweise in der Nationalen Rahmenregelung (NRR) zu erfolgsorientierter Grünlandmaßnahme, die bei entsprechenden Vorhaben CC 12 und CC 13 nicht als relevante Baseline-Anforderungen ansehen.
		Streichung CC 11, CC 2 und CC 11a	Vergleiche Tabelle 1; Vorhaben GL.1 ist einzelflächenbezogen und erfolgsorientiert ohne weitere, einschränkende Vorhabensverpflichtungen konzipiert. Insofern gibt es keine einzelne Vorhabensverpflichtung, die auf diese Baseline-Anforderungen CC 11 (Erhalt von Landschaftselementen), CC 2 (Schutz von Terrassen) und CC 11a (Schnittverbot von Hecken und Bäumen während der Nist- und Brutzeit) aufbauen.
Mindestanforderungen für Dünger und PSM		Streichung CC 16 bis CC 26a	Vergleiche Tabelle 1; Vorhaben GL.1 ist einzelflächenbezogen, erfolgsorientiert ohne weitere, einschränkende Vorhabensverpflichtungen konzipiert und hat keine Vorhabensverpflichtung zum Düngemiteleininsatz. Insofern sind die Anforderungen CC 16 bis CC 26a bei GL.1-Vorhaben keine relevanten Baseline-Anforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die auf eine dieser Baseline-Anforderungen aufbaut.
		Streichung CC 27 bis CC 32	Vergleiche Tabelle 1; Vorhaben GL.1 ist einzelflächenbezogen, erfolgsorientiert ohne weitere, einschränkende Vorhabensverpflichtungen konzipiert und hat keine speziellen Vorhabensverpflichtung zum PSM-Einsatz. Insofern sind die Anforderungen CC 27 bis CC 32 bei GL.1-Vorhaben keine relevanten Baseline-Anforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die auf eine dieser Baseline-Anforderungen aufbaut.
		Streichung CC 30	Vorhaben GL.1 sind immer auf landwirtschaftlich genutzter Grünland-Fläche. Anforderung CC 30 (Verbot des Einsatzes von PSM auf nichtlandw. Fläche) gilt insofern nicht und ist bei GL.1-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Anpassung nach Streichung: "Mindestanforderungen für Düngemittel und Pestizide sind für diese Vorhaben nicht einschlägig."	siehe Begründungen zu den Streichungen von CC 16 bis CC 26a und CC 27 bis CC 32 und CC 30
sonstige relevante nat./reg. Vorschriften		Streichung Z 1 - Z 8	Vorhaben GL.1 ist einzelflächenbezogen und erfolgsorientiert ohne weitere, einschränkende Vorhabensverpflichtungen konzipiert und hat keine Vorhabensverpflichtung zum Düngemittel- und zum PSM-Einsatz. Insofern sind die nationalen Anforderungen Z 1 bis Z 8 zum Phosphordüngemittel- und PSM-Einsatz bei GL.1-Vorhaben keine relevanten Baseline-Anforderungen. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die auf eine dieser Baseline-Anforderungen aufbaut.
		Anpassung nach Streichung: "Es sind keine weiteren nationalen oder regionalen Anforderungen relevant."	siehe Begründungen zu den Streichungen von Z 1 bis Z 8
Mindesttätigkeiten		Streichung und Anpassung: " <del>Mindesttätigkeiten sind für diese Vorhaben nicht einschlägig</del> § 2 Abs. 2 und 3 DirektZahlDurchfV (mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche)"	Formulierung wurde in Entwurfsfassung des EPLR 2014 - 2020 irrtümlich aufgenommen. Korrektur zur Anpassung an nationale Rechtssetzung (Direktzahlungendurchführungsverordnung) ist erforderlich.
einschlägige übliche landw. Praxis			
GL.2 GL.3 GL.4 GL.5	Relevante Elemente GLÖZ / GAB	Streichung CC 10b	Vergleiche Tabelle 1; Die Vorhaben GL.2 bis GL.5 sind einzelflächenbezogen konzipiert. Anforderung CC 10b ist gesamtbetriebsbezogen und genehmigungsrechtlich nach Wasserrecht angelegt, insofern ist CC 10b bei GL.2 bis GL.5-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 11, CC 2 und CC 11a	Vergleiche Tabelle 1; Die Vorhaben GL.2 bis GL.5 enthalten keine speziellen Vorgaben und Regelungen zum Erhalt von Landschaftselementen, deren Pflege oder Schnittverbote. Insofern gibt es keine einzelne Vorhabensverpflichtung, die auf diese Baseline-Anforderungen CC 11 (Erhalt von Landschaftselementen), CC 2 (Schutz von Terrassen) und CC 11a (Schnittverbot von Hecken und Bäumen während der Nist- und Brutzeit) aufbauen.

Maßnahme 10, Vorhaben...	Baseline	Änderung in Vorhabensbeschreibung	Begründung
Mindestanforderungen für Dünger und PSM		Streichung CC 16	Vergleiche Tabelle 1; Die Vorhaben GL.2 bis GL.5 sind einzelflächenbezogen konzipiert. Anforderung CC 16 ist gesamtbetriebsbezogen und baulicher Art. insofern ist CC 16 bei GL.2 bis GL.5-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 20 und CC 21	Die Vorhaben GL.2 bis GL.5 sind ausschließlich auf Grünlandflächen zulässig und möglich. Die Baseline-Anforderung CC 20 und CC 21 gelten jedoch ausschließlich für Ackerland, insofern ist CC 20 und CC 21 bei den GL.2 bis GL.5-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 22	Die Vorhaben GL.2 bis GL.5 sind einzelflächenbezogen konzipiert. Anforderung CC 22 ist gesamtbetriebsbezogen (max. 170 kg N je ha Gesamtbetriebsfläche aus tierischen Ausscheidung). Insofern ist CC 22 bei den GL.2- bis GL.5-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 26	Die Vorhaben GL.2 bis GL.5 einzelflächenbezogen konzipiert. Anforderung CC 26 ist der gesamtbetriebsbezogene (Nährstoffvergleich als 3-jähriges Mittel (max. + 60 kg N je ha Gesamtbetriebsfläche im Mittel von 3 Jahren)), insofern ist CC 26 den GL.2- bis GL.5-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 26a	Vergleiche Tabelle 1; Die Vorhaben GL.2 bis GL.5 sind einzelflächenbezogen konzipiert. Anforderung CC 26a ist gesamtbetriebsbezogen und technischer Art, insofern ist CC 26a bei den GL.2- bis GL.5-Vorhaben keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 28, CC 29	Vergleiche Tabelle 1; Die Vorhaben GL.2 bis GL.5 sind einzelflächenbezogen konzipiert. Die Anforderungen CC 28 und CC 29 sind unter neuer Zuordnung (nationale PSM-Einsatzanforderungen Z 7 und Z 8) gesamtbetriebsbezogen (Sachkunde Pflanzenschutz und Prüfung Pflanzenschutz-Geräte), insofern sind Z 7 (ehemals CC 28) und Z 8 (ehemals CC 29) bei den GL.2- bis GL.5-Vorhaben keine relevanten Baselineanforderungen. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Streichung CC 30	Die Vorhaben GL.2 bis GL.5 sind immer auf einer (Grünland-)Fläche, die mit einer landwirtschaftlichen Mindestnutzung im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. e der VO (EU) 1307/2013 oder einer darüberhinausgehenden bedarfsgerechten Flächenbewirtschaftung (angepasste Mahd oder Beweidung) beauftragt ist. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Fläche aufgrund sonstiger Flächen- bzw. Antragstellereigenschaften und Definitionen als direktzahlungsfähig eingestuft wird oder nicht. Die Anforderung CC 30 (Verbot des Einsatzes von PSM auf Freiflächen oder sonstigen Freiflächen ohne jegliche landw. Nutzung) gilt insofern nicht und ist bei den GL.2- bis GL.5-Vorhaben sowohl bei direktzahlungsfähigen Flächen wie auch bei den nicht direktzahlungsfähigen Flächen keine relevante Baselineanforderung. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Konkretisierung bei GL.5: "• GAB 1 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 17, CC 18, CC 19, CC 23, CC 24 und CC 25 (außer GL.5e)"	Für die Variante GL.5e im Rahmen des Vorhabenes GL.5 sind die Baseline-Anforderungen CC 17, CC 18, CC 19, CC 23, CC 24 und CC 25 nicht relevant. Es gibt für die Variante GL.5e keine einzelne begrenzende Vorhabensverpflichtung zum Düngemiteleintrag, insofern sind CC 17, CC 18, CC 19, CC 23, CC 24 und CC 25 bei GL.5e-Vorhaben keine relevante Baselineanforderungen.
		Konkretisierung bei GL.5: "• GAB 10 (detaillierte Ausführungen unter Kap. 8.1) --> CC 27, CC 31, CC 31a und CC 32 (außer GL.5e)"	Für die Variante GL.5e im Rahmen des Vorhabenes GL.5 sind die Baseline-Anforderungen CC 27, CC 31, CC 31a und CC 32 nicht relevant. Es gibt für die Variante GL.5e keine einzelne begrenzende Vorhabensverpflichtung zum PSM-Einsatz, insofern sind CC 27, CC 31, CC 31a und CC 32 bei GL.5e keine relevante Baselineanforderungen.
	sonstige relevante nat./reg. Vorschriften		Streichung Z 1 - Z 6
		Streichung Z 7 und Z 8	Vergleiche Tabelle 1; Die Vorhaben GL.2 bis GL.5 sind einzelflächenbezogen konzipiert. Anforderung Z 7 und Z 8 (nationale PSM-Einsatzanforderungen) sind gesamtbetriebsbezogen (Sachkunde PS und Prüfung PS-Geräte), insofern sind Z 7 und Z 8 bei den GL.2 - bis GL.5-Vorhaben keine relevanten Baselineanforderungen. Es gibt keine Vorhabensverpflichtung, die darauf aufbaut.
		Anpassung nach Streichung: "Es sind keine weiteren nationalen oder regionalen Anforderungen relevant."	siehe Begründungen zu den Streichungen von Z 1 bis Z 6 und Z 7 und Z 8

Maßnahme 10, Vorhaben...	Baseline	Änderung in Vorhabensbeschreibung	Begründung
	Mindesttätigkeiten	Streichung und Anpassung " <del>Mindesttätigkeiten sind für diese Vorhaben nicht einschlägig § 2 Abs. 2 und 3 DirektzahlDurchfV (mindestens 1x alle 2 Jahre Mähen und Abfahren oder Mulchen der Fläche)</del> "	Formulierung wurde in Entwurfsfassung des EPLR 2014 - 2020 irrtümlich aufgenommen. Korrektur zur Anpassung an nationale Rechtssetzung (Direktzahlungsdurchführungsverordnung) ist erforderlich.
	einschlägige übliche landw. Praxis	Streichung CC 20, CC 21, CC 22, CC 26, CC 26a, CC 28, CC 29 und CC 30	Die Streichungen im beschreibenden Textabschnitt "Einschlägige übliche landwirtschaftliche Praxis" resultieren aus den obigen Streichungen der einzelnen CC- und Z-Baseline-Anforderungen im Abschnitt "Mindestanforderungen für Dünger und PSM".